



Aufwendungen für Fachkongresse können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sein, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Das gilt auch dann, wenn der Kongress an einem touristisch geprägten Ort im Ausland stattfindet.

Bei diesem vom Bundesfinanzhof (BFH) im Januar 2007 entschiedenen Fall handelte es sich um einen angestellten Facharzt, der mehrfach an Kongressen teilgenommen hat, für die ihn sein Arbeitgeber freigestellt hat und außerdem die Teilnahmegebühren getragen hat. Das Finanzamt wollte die Reisekosten nicht als Werbungskosten zulassen, da die Fachkongresse an touristisch interessanten Orten stattgefunden haben. Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und gestand dem Facharzt den Abzug der Reisekosten als Werbungskosten zu.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Aufwendungen für einen **Lehrgang** dann abzugsfähig als Werbungskosten, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht, und die Reise nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist, was nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist.

Auch bei den **mit dem Lehrgang verbundenen anderen Kosten wie der Reisekosten** ist eine solche Würdigung des tatsächlichen Sachverhalts vorzunehmen. Dafür darf die Verfolgung privater Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt der Reise bilden, sondern muss von untergeordneter Bedeutung sein. Dafür sind der Anlass der Reise, die Programme und die tatsächliche Durchführung (Teilnehmerkreis homogen; straffe Organisation ; je nachdem Nachweis der tatsächlichen Teilnahme durch Anwesenheitstestat) gebührend zu berücksichtigen. Wenn wie im vorliegenden Fall der Teilnahme am Fachkongress die Förderung des Berufs dermaßen überwog, dass der Nutzen für die private Lebensführung ganz in den Hintergrund tritt, bestehen lt. BFH keine Bedenken gegen die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten.